

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE)

Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge in Stadtilm

Gemäß § 242 Abs. 9 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können für Erschließungsanlagen oder deren Teile, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland bereits hergestellt waren, Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden, sondern nur niedrigere Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Landes. Ausschlaggebend ist, welche grundsätzlichen Pläne die Gemeinde früher gehabt hat.

In einem Urteil vom 11. Juli 2007 (AZ: BVerwG 9 C 5.06) hat das Bundesverwaltungsgericht an seine bisherige Rechtsprechung aus dem Jahr 2002 angeknüpft und die Voraussetzungen für den Ausschluss der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für DDR-Straßen präzisiert.

In Stadtilm wird gegenwärtig diskutiert, ob der geplante grundhafte Ausbau von zwei so genannten Stichstraßen, die von der Hauptstraße abzweigen, dem Erschließungs- oder Straßenausbaubeitragsrecht nach ThürKAG zuzurechnen ist.

Als Abgrenzungskriterium soll dabei der Zustand des Straßenunterbaus dienen. Soweit ein solcher Unterbau (Frostschutzschicht mit einer Stärke von 30 cm bis 50 cm) vorhanden ist, soll das Straßenausbaurecht nach ThürKAG zur Anwendung kommen. Fehlt ein solcher Unterbau wäre das Erschließungsrecht anzuwenden, weil unter dieser Voraussetzung eine erstmalige Herstellung der Straße noch nicht gegeben sei.

Die Anwendung von Erschließungs- oder Straßenausbaurecht führt zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung der Beitragspflichtigen, zumal in Stadtilm wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien müssen die Thüringer Gemeinden beim grundhaften Ausbau von Straßen eine Abgrenzung zwischen der Anwendung des Erschließungs- oder Straßenausbaurechtes vornehmen und wie werden diese Kriterien begründet?
2. Inwieweit ist nach Auffassung der Landesregierung das Kriterium „Zustand des Straßenunterbaus“ geeignet, beim grundhaften Ausbau von Straßen eine Abgrenzung zwischen der Anwendung des Erschließungs- oder Straßenausbaurechtes vornehmen und wie wird dies begründet?
3. In welcher Weise sind die kommunalen Aufsichtsbehörden in den Entscheidungsprozess der Gemeinden hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der Anwendung des Erschließungs- oder Straßenausbaurechtes im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau von Straßen beteiligt?
4. Wie wird dabei die beschriebene Situation in Stadtilm durch die Landesregierung bewertet?
5. Welchen Klarstellungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung, um mehr Rechtssicherheit für die Gemeinden und Beitragspflichtigen bei der Abgrenzung zwischen der Anwendung des Erschließungs- oder Straßenausbaurechtes im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau von Straßen zu schaffen?